



Amtsblatt
für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

13. Jahrgang

05.10.2015

Nr. 17

Inhalt

Seite

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des/der
Bürgermeisters/in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 27.09.2015**

1

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in
der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 27.09.2015**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	13.415
Wähler/innen	5.913
Ungültige Stimmen	70
Gültige Stimmen	5.843

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppen, Kennwort	Stimmen
Diethelm, Marco	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	3.089
Kunst, André	Unabhängige Wählergemein- schaft Herzebrock-Clarholz (UWG)	2.754

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz; **Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat)
Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresge-
bühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Diethelm, Marco (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 3.089 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß §§ 39 und 46e KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die nach der Gemeindeordnung oder Kreisordnung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrats wählbaren Bewerber, wenn sie nicht wahlberechtigt gemäß § 7 sind,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **05.11.2015**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Herzebrock-Clarholz, den 01.10.2015

Jürgen Lohmann